



Prof. Dr. Dr. Armin Steinbach · Jean Monnet Lehrstuhl für Öffentliches Recht
und Ökonomik

Prof. Dr. Dr. Armin Steinbach

Herrn Vorsitzenden des Haushaltsausschusses
Prof. Dr. Helge Braun
Deutscher Bundestag
Haushaltsausschuss

Jean Monnet Lehrstuhl für Öffentliches Recht
und Ökonomik
École des hautes études commerciales (HEC) Paris
1 Rue de la Libération
78351 Jouy-en-Josas
Frankreich

Per E-Mail:

haushaltsausschuss@bundestag.de

Öffentliche Anhörung im Haushaltsausschuss des Bundestags am 23. September 2024

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

sehr geehrte Mitglieder des Haushaltsausschusses,

im Rahmen der oben genannten öffentlichen Anhörung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages nehme ich gerne wie folgt schriftlich Stellung.

Stellungnahme

I. Zusammenfassung

1. Der aktuelle Entwurf weist Globale Minderausgaben (GMA) als „Bodensatz-GMA“ mit 12 Mrd. Euro in einer Höhe aus, die ein verfassungsrechtliches Risiko darstellen mit Blick auf die Grundsätze der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit und die parlamentarische Budgethoheit.
2. Sowohl Bodensatz-GMA wie auch spezifische GMA werden gegenüber 2024 deutlich höher angesetzt. Die primäre Funktion einer GMA ist es, das „Prognosedilemma“ bei der Höhe der Ausgaben zu lösen. Außerdem kann die GMA in begrenztem Umfang auch als „Sparinstrument“ eingesetzt werden. Es ist aber im Entwurf nicht ersichtlich, wie der Anstieg der GMA mit Prognoseschwierigkeiten bei den Ausgabeermächtigungen

gerechtfertigt werden könnte. Sofern die GMA lediglich einen „verdeckten Dissens“ kaschieren, läuft dies den Haushaltsgrundsätzen zuwider.

3. Es existiert keine eindeutige verfassungsrechtliche Höchstbegrenzung für die GMA. In einer Gesamtschau von Haushaltspraxis und Rechtsprechung erscheinen GMA iHv 2 Prozent des Bundeshaushalts als Höchstgrenze noch vertretbar. Demnach müsste die Bodensatz-GMA auf ca. 9,77 Mrd. Euro gesenkt werden. In Überschussjahren (2014-2019) hätten Globalpositionen mit korrekter Prognose in Höhe von bis zu 3,8 Prozent der Ausgaben (2019) im Haushaltsentwurf verankert werden müssen. Das wurde in der Vergangenheit nicht problematisiert, obwohl Haushaltswahrheit und -klarheit hier ebenso berührt sind.
4. Durch die Entscheidung von Intel, die Bundesförderung nicht in Anspruch zunehmen, werden für 2024 rund 4 Mrd. freigesetzt, für 2025 weitere 3 Mrd. Euro. Ein Teil dieser Mittel sollte zur Absenkung der GMA genutzt werden. Technisch kann das durch eine entsprechend geringere Zuweisung aus dem Kernhaushalt an den Klima- und Transformationsfonds gelingen.
5. Das Sondervermögen des Klima- und Transformationsfonds weist mit 9 Mrd. Euro eine sehr hohe GMA aus, was einem Drittel des Ausgabevolumens des KTF entspricht. Allerdings ist an den Fonds nicht dieselben Anforderungen zu stellen wie an den Kernhaushalt, weil in Rechnung zu stellen ist, dass in dem Sondervermögen der Anteil zwangsläufiger, rechtlich gebundener Ausgaben im Vergleich zu den freien Zweckausgaben gering ausfällt. Das kann eine höhere GMA rechtfertigen.
6. Weniger Bedenken bestehen bzgl. der Globalpositionen mit Blick auf die prognostizierten Wirkungen der Wachstumsinitiative. Sie bewegen sich in einem Plausibilitätsbereich.
7. Gangbar wäre auch der Weg über einen Übertretungsbeschluss im Sinne von Art. 115 Abs. 2 S. 6 GG aufgrund des russischen Angriffskrieges. Der Angriffskrieg verursacht eine „außergewöhnliche Notsituation“ und ist außerhalb der Kontrolle des Staates. Die daraus resultierenden militärischen, finanziellen und humanitären Hilfeleistungen für die Ukraine stehen im Veranlassungszusammenhang mit der Notlage. Die Ausgaben bedeuten eine Beeinträchtigung der Finanzlage, weil sie die „freie Spitze“ des Bundeshaushalts erheblich absorbieren. Das Andauern des Krieges seit 2022 führt nicht zu einem Ausschluss des Notlagengrundes.

II. Die erhöhten Globalen Minderausgaben (GMA)

8. GMA sind grundsätzlich **zulässige Instrumente der Haushaltsplanung** und instrumentalisierte Erfahrung.¹ Sie sind primär das Resultat von unvermeidbaren Prognoseunsicherheiten aufgrund derer die Höhe der einzelnen Ausgabeermächtigungen nicht punktgenau prognostiziert werden können. Ihrer Funktion nach sollen sie den „Bodensatz“ des Haushalts abschöpfen, der regelmäßig dadurch entsteht, dass nicht alle Ausgabeermächtigungen bis zum Ende des Haushaltsjahres abgerufen werden können.² Zulässig sind GMAs auch, um „**Effizienzreserven**“ des Haushalts zu heben, die entstehen, wenn in den Einzelplänen überhöhte Ansätze veranschlagt werden. Die GMA beugt damit einem „**Dezemberfieber**“ vor, d.h. sie verhindert, dass nicht verbrauchte Haushaltsmittel zum Ende des Haushaltsjahres für nicht notwendige und somit unwirtschaftliche Ausgaben verwendet werden.³

¹ Marcus, DÖV, 2000, S. 675 (675); Gröpl, Verw. 39 2006, S. 215 (240).

² Gröpl, Verfassungsrechtliche Problematik globaler Minderausgaben, S. 9.

³ Heise, Haushaltssperren im Recht des Bundes, der Länder und der Kommunen, S. 99.

9. Sofern GMA Prognoseschwierigkeiten abbilden, *dienen* sie den **Grundsätzen der Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit**. Denn Haushaltswahrheit verlangt Vorausschätzungen der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, die so genau sind, wie dies sachbereichsspezifisch möglich ist (Grundsatz der Schätzgenauigkeit).⁴ Ist dies nicht möglich, ist der Einsatz von GMA angezeigt. Haushaltsklarheit erfordert eine übersichtliche, transparente Haushaltssystematik.⁵ Wird der Einsatz der Bodensatz-GMA hingegen nicht durch Prognoseprobleme gedeckt, steht er im Konflikt mit den Grundsätzen der Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit.
10. Grundsätzlich problematisch sind GMAs mit Blick auf das Recht und die Pflicht des Parlaments, die wesentlichen Entscheidungen in der Haushaltsplanung selbst zu treffen und sie nicht der Exekutive zu überlassen. Durch die Etatisierung eines Pauschalbetrags in Gestalt der GMA wird die Entscheidung, an welchen Stellen Einsparungen vorgenommen werden sollen, auf die Exekutiveebene verlagert. Das ist mit Blick auf die **Gewaltenteilung** und die zentrale Rolle des Parlaments in punkto Budgethoheit problematisch. Durch die Veranschlagung von globalen Minderausgaben erhält die Exekutive eine erhebliche Verfügungsmacht, jedenfalls wenn sie eine nennenswerte Größe erreichen.⁶
11. Die verfassungsrechtlich zulässige Grenze ist überschritten, wenn die GMA so hoch gegriffen ist, dass dadurch die Exekutive zu Einsparungen verpflichtet wird, die **bei regulärem und auch sparsamem Vollzug unwahrscheinlich** oder sogar vollständig unmöglich ist. **Sehenden Auges** in die Überschreitung der saldierten Ausgabenermächtigungen und in einen **Nachtragshaushalt** zu laufen ist **verfassungswidrig**. In so einem Fall ist der Haushalt nicht beschlussreif (namentlich wegen zu hoher Ausgabenansätze in Relation zu den Einnahmenansätzen) und nur dem Schein nach als ausgeglichen.⁷ Durch Vorlage eines derartigen Haushalts verstößt die Bundesregierung gegen ihre verfassungsrechtliche Pflicht, einen verabschiedungsfähigen Haushaltsplan vorzulegen.
12. Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit ziehen **keine trennscharfen quantitativen Begrenzungen** für die Höhe der GMA. Diese Haushaltsgrundsätze sind **Optimierungsgebote**, deren Wesen darin besteht, dass sie in unterschiedlichen Graden erfüllt werden können.⁸ Das eröffnet dem Parlament Spielraum bei der Ansetzung der GMA, wenn dies durch andere legitime Zwecke und Grundsätze des Haushaltsrechts gerechtfertigt ist.⁹ Insbesondere die Grundsätze der **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eröffnen einen gewissen Spielraum** für GMA. GMA befördern Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.¹⁰ Die GMA kann damit als „Sparinstrument“ in bestimmten Grenzen zum Einsatz kommen, weil Haushaltsaufstellungen regelmäßig durch überhöhte Haushaltsanmeldungen gekennzeichnet sind. Überhöhte Haushaltsanmeldungen können mit einer GMA im Haushaltsvollzug **diszipliniert** werden. Auch hier ziehen die Erfahrungswerte der Vergangenheit Plausibilitäts-
grenzen.

⁴ BVerfGE 119, 96 (129); Gröpl, Verfassungsrechtliche Problematik globaler Minderausgaben, S. 23.

⁵ Kemmler, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 15. Aufl. 2022, Art. 110 Rdnr. 16.

⁶ Siekmann, Helmut (2022), Zur Verfassungsmäßigkeit der Veranschlagung globaler Minderausgaben, IMFS Working Paper Series, No. 173, S. 21.

⁷ Wiedmann, Finanzkontrolle und Staatsschuldenpolitik, S. 225.

⁸ Heintzen, Staatshaushalt, HStRV, 2007, 3.A., § 120, Rn. 23.

⁹ Gröpl, Verfassungsrechtliche Problematik globaler Minderausgaben, S. 17.

¹⁰ Gröpl, Verfassungsrechtliche Problematik globaler Minderausgaben, S. 18.

13. Bzgl. der **quantitativen Höchstgrenze** für die Bodensatz-GMA gibt es Rechtsprechung einiger Landesverfassungsgerichte. In Urteilen des Verfassungsgerichtshofs von Berlin und des Staatsgerichtshofs Baden-Württemberg wurden GMAs von rund **2,29 % bzw. 1,2 % des Haushaltsvolumens** nicht beanstandet.¹¹ Diese Urteile haben allerdings allenfalls indizielle Bedeutung, weil sie sich primär mit dem Budgetrecht des Parlaments (nicht mit Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit) auseinandersetzen. In der **Haushaltspraxis** von Bund und Ländern sind GMAs **zwischen Null und ca. 2%** üblich gewesen.¹² Beispielsweise wies das Land Bayern im Jahr 2004 eine GMA von 1,75% aus.¹³
14. Die Höhe der Bodensatz-GMA im vorliegenden Haushaltsentwurf beträgt rund 2,46 Prozent. Damit liegt die Bodensatz-GMA sowohl über den praktischen Erfahrungswerten der Vergangenheit wie auch über den Höchstgrenzen, die Gegenstand von Gerichtsurteilen gewesen sind.
15. Vor dem Hintergrund **jahrelanger Überschüsse** (2014-2019) fällt diese Höhe gleichwohl gering aus. Betrachtet man das Jahr 2019 wurde ein Haushaltsüberschuss (ca. 13 Milliarden) iHv 3,8 Prozent der Ausgaben erzielt. In diesem Umfang hätte der vorausschauende Haushaltsgesetzgeber Globalpositionen im Haushaltsentwurf setzen müssen. Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit sind hier ebenfalls betroffen. Das wurde aber finanzverfassungsrechtlich weder im Schrifttum noch in der Rechtsprechung problematisiert.
16. Nicht nur die Bodensatz-GMA ist im aktuellen Haushaltsentwurf auf historischem Höchstniveau von 12 Mrd. Euro und liegt 50 Prozent über dem Niveau von 2024. Zusätzlich haben sich die **gruppen- bzw. planspezifischen GMA** im Vergleich zu 2024 ebenfalls **deutlich erhöht** (von ca. 3,1 Mrd. Euro auf 4,3 Mrd. Euro).¹⁴ Diese Kombination der gleichzeitigen Erhöhung der GMAs ist **problematisch**. Denn wenn schon die GMA in den Einzelplänen erhöht wird, bleibt weniger „Bodensatz“, d.h. es werden damit die Spielräume für GMA zumindest teilweise bereits aufgebraucht und lassen weniger Spielraum für eine gleichzeitige Erhöhung der Bodensatz-GMA. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass der Anstieg maßgeblich dadurch zustande kommt, dass das BMVg mit 1,3 Mrd. anders als in 2024 auch eine GMA erwirtschaften muss.
17. Es ist **nicht erkennbar**, inwiefern die Bodensatz-GMA von 12 Mrd. Euro primär auf **Prognoseschwierigkeiten und Schätzungenauigkeiten** zurückzuführen sein könnten, zumal in früheren Bundeshaushalten eine deutlich geringere Bodensatz-GMA auswies wurde. Es ist nicht kategorisch ausgeschlossen, dass die GMA in dieser Höhe gerechtfertigt sein könnte – allerdings müsste dazu begründet werden, warum der aktuelle Haushalt in besonderem Maße durch Prognoseschwierigkeiten gekennzeichnet ist. Dies müsste von der Bundesregierung dargelegt werden. Das Parlament sollte eine entsprechende Begründung der Bundesregierung einfordern. Aufgrund der hohen wiederkehrenden „gebundenen Ausgaben“ des Haushalts (in Höhe von ca. 90 Prozent) dürfte der steile Anstieg der GMA wohl

¹¹ BerlVerfGH, Beschl. vom 22.11.1993, VerfGH 18/93, LKV 1994, 406 (407); StGH Bad.-Württ, Urt. vom 20.11.1996, GR 2/95, DOV 1997, 203 (204).

¹² Iwers, S. J. (2021). Zulässigkeit der Veranschlagung globaler Minderausgaben. (Wahlperiode Brandenburg, 7/22). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-74670-1>, S. 24; Siekmann, Helmut (2022), Zur Verfassungsmäßigkeit der Veranschlagung globaler Minderausgaben, IMFS Working Paper Series, No. 173, S. 59.

¹³ Siekmann, Helmut (2022), Zur Verfassungsmäßigkeit der Veranschlagung globaler Minderausgaben, IMFS Working Paper Series, No. 173, S. 61.

¹⁴ Spezifische GMA (ohne Einzelplan 32, Einzelplan 60 und Sondervermögen).

kaum allein auf Prognoseunsicherheiten in den Ausgabeermächtigungen zurückzuführen sein.

18. In der Gesamtschau der betroffenen Haushaltsgrundsätze und im Lichte von Rechtsprechung und bisheriger Praxis könnte bei entsprechender Begründung eine Bodensatz-GMA von **höchstens 2 Prozent** noch vertretbar erscheinen, was einer Bodensatz-GMA von ca. **9,77 Mrd. Euro** entspräche.¹⁵ In dieser Höhe scheint es vertretbar, diese Bodensatz-GMA mit einer Kombination aus Prognoseschwierigkeiten und Schätzungenauigkeiten wie auch mit einem vom Haushaltsgesetzgeber gewünschten Spardruck (im Sinne von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) zu rechtfertigen.
19. Problematisch erscheint die Planung des **Klima- und Transformationsfonds**. Dessen Gesamtausgaben sollen 2025 auf 25,8 Mrd. Euro reduziert werden. Gleichzeitig werden im KTF 9 Mrd. Euro als GMA eingestellt. Sofern dies bedeuten sollte, dass im Haushaltsvollzug dieser Betrag eingespart werden müsste, müsste jeder dritte Euro eingespart werden. Das weckt Zweifel an der Realisierbarkeit dieser GMA. Allerdings ist im Unterschied zum Kernhaushalt für den KTF anzuerkennen, dass der Anteil zwangsläufiger, rechtsverbindlicher Ausgaben im Vergleich zu den freien Zweckausgaben gering ausfällt. Anders als beim Kernhaushalt, der typischerweise eine „freie Spitze“ von nur 10% des Gesamthaushalts hat, sind die frei zu allozierenden Ausgaben in dem KTF-Sondervermögen deutlich höher und rechtfertigen deshalb auch eine höhere GMA.
20. Die für die Umsetzung der **Wachstumsinitiative** angesetzten Globalen Mehreinnahmen iHv von rund 14,2 Mrd. Euro wie auch die Globale Mindereinnahmen in Höhe von rund 7,3 Mrd. Euro begegnen hingegen keinen durchgreifenden Bedenken. Im Saldo ergibt sich nach der Prognose der Bundesregierung damit ein Saldoeffekt bei den Mehreinnahmen von 6,9 Mrd. Euro. Das könnte in etwa einer Wachstumseffektprognose von ca. 0,7 Prozent entsprechen, was optimistischer ist als vorliegende Studien, aber deshalb noch nicht unrealistisch, weil selbst die vorliegenden Studien von positiven Wachstumseffekten in Folgejahren ausgehen (bis 2028 iHv 0,88 Prozent).¹⁶

III. Ein Notlage nach Art. 115 Abs. 2 S. 6 GG aufgrund des russischen Angriffskrieges

Während der aktuelle Haushaltsentwurf wie dargelegt erhebliche verfassungsrechtliche Zweifel weckt, wäre das Vorliegen einer Notlage im Sinne von Art. 115 Abs. 2 S. 6 GG – zumindest verglichen mit der GMA-Problematik – mit geringeren verfassungsrechtlichen Risiken verbunden. Erforderlich dazu ist eine „außergewöhnliche Notsituation“, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die Finanzlage des States erheblich beeinträchtigt.

21. Der **Angriffskrieg** an der EU-Außengrenze war und bleibt eine „außergewöhnlichen Notsituation“ im Sinne von Art. 115 GG, mithin ein exogener Schock außenpolitischer, sicherheitspolitischer und humanitärer Art. Die unmittelbaren Konsequenzen des fortgesetzten Angriffskrieges sind die erforderlich gewordenen Finanz- und Militärhilfen (die zum Teil auch aus europarechtlichen Verpflichtungen resultieren) und die Mehrkosten aufgrund der Flüchtlingsbewegung aus der Ukraine. Diese Konsequenzen (in Gestalt von Militärhilfen, Finanzhilfen, Versorgung von Flüchtlingen) stehen in einem – rechtlich erforderlichen –

¹⁵ Albers, in: Henneke/Pünder/Waldhoff, Recht der Kommunalfinanzen, § 32, Rn. 63

¹⁶ VfA (Die forschenden Unternehmen), Economic Policy Brief, MacroScopePharma 8/24, <https://www.vfa.de/de/wirtschaft-politik/macroscope/macroscope-impulse-der-wachstumsinitiative-welche-wir-kungen-dadurch-moeglich-sind>.

Veranlassungszusammenhang mit der Notsituation, weil sie dazu dienen, die Notsituation einzudämmen bzw. zu beenden (hingegen wären weitere allgemeine Wirtschaftshilfen in Deutschland aufgrund erhöhter Energiepreise *nicht* von dieser Notsituation gedeckt).

22. Die „außergewöhnliche Situation“ im Sinne von Art. 115 GG ist ein unbestimmtes Tatbestandsmerkmal.¹⁷ Ihm ist im Wortlaut keine Engführung auf die extremen Auswirkungen auf die Wirtschaftslage zu entnehmen.¹⁸ Zwar legt die Genese der Vorschrift nahe, dass der verfassungsgebende Gesetzgeber zum Entstehungszeitpunkt wirtschaftliche Schocksituationen im Blick hatte.¹⁹ Gegen die rein wirtschaftliche Eingrenzung scheint sich aber auch das BVerfG zu wenden, wenn es in seinem Urteil den Begriff der „außergewöhnlichen Notsituation“ nicht auf die Anwendungsfälle eines „besonders schweren Unglücksfalls“ beschränkt sehen will. Voraussetzung ist jedoch haushaltswirtschaftliche Relevanz, was in den aus dem Angriffskrieg unmittelbar folgenden finanzwirksamen Hilfeleistungen an die Ukraine, die teilweise auch aus für Deutschland verbindlichen EU-Beschlüssen resultieren, der Fall ist.²⁰
23. Wenn nach übereinstimmender Auffassung des BVerfG und des verfassungsändernden Gesetzgebers ein „Ereignis von positiver historischer Tragweite“ wie die deutsche Wiedervereinigung, das einen erheblichen Finanzbedarf auslöst, eine „außergewöhnliche Notsituation“ begründen können²¹, muss dies auch für ein Ereignis von negativer historischer Tragweite gelten wie einem Angriffskrieg an den Grenzen Europas, die einen erheblichen Finanzbedarf auslösen.
24. Die vom russischen Angriffskrieg ausgelöste Notlage **entzieht sich zudem der Kontrolle des Staates** im Sinne von Art. 115 Abs. 2 S. 6 GG. Der Umstand, dass der Krieg nun schon längere Zeit andauert, führt nicht dazu, dass ein „**neues Normal**“ entstünde, das die Regierung finanzpolitisch beherrschen könnte oder müsste. Aus der Gesetzesbegründung zur Einführung der Schuldenbremse ist erkennbar, dass es dem Gesetzgeber auch um länger andauernde Krisen und Herausforderungen wie etwa die Deutsche Wiedervereinigung ging, die dauerhaft einen erheblichen Finanzbedarf auslösen können.²² Das zeitliche Andauern der Kriegssituation und der daraus resultierenden Konsequenzen ist somit kein Ausschlussgrund für das Vorliegen einer Notlage.
25. In Bezug auf die „**Beeinträchtigung der Finanzlage**“ im Sinne von Art. 115 Abs. 2 S.6 GG beschränkt sich das Bundesverfassungsgericht darauf zu prüfen, ob die Notsituation „grundsätzlich geeignet war, die staatliche Finanzlage erheblich zu beeinträchtigen“.²³ Berücksichtigt man, dass die sog. „freie Spitze“ des Bundeshaushalts rund 10 Prozent des Bundeshaushalts entsprechen (ca. 48 Mrd. Euro) und dass die Ukraine-Hilfe 2025 mit rund 12 Mrd. Euro ein Viertel dieser freien Spitze absorbieren dürfte, erscheint die zusätzliche finanzielle Belastung erheblich.

¹⁷ Jarass/Pieroth/Jarass, 17. Aufl. 2022, GG Art. 115 Rn. 13f.

¹⁸ BVerfG v. 15.11.2023, 2 BvF 1/22, Rn. 104ff.; weiter gefasst auch BeckOK GG/Reimer, 56. Ed. 15.8.2023, GG Art. 109 Rn. 66: „plötzlich eintretende oder sich jedenfalls rapide verschärfende, darin nach Art und Maß unvorhersehbare, Krise“.

¹⁹ BT-Drs. 16/12410, S. 11

²⁰ BVerfG v. 15.11.2023, 2 BvF 1/22, Rn. 105.

²¹ BVerfG v. 15.11.2023, 2 BvF 1/22, Rn. 106.

²² BT-Drs. 16/12410, S. 11.

²³ BVerfG v. 15.11.2023, 2 BvF 1/22, Rn. 122.

26. Im Übrigen hat der Haushaltsgesetzgeber **Entscheidungsspielraum** bei der Frage, ab welcher aus der Notsituation resultierenden Belastung eine Kreditfinanzierung gegenüber anderen Einnahmen oder reduzierten Ausgaben vorzugswürdig ist. Verfassungsrechtlich ist keine Erforderlichkeitsprüfung notwendig, d.h. der Gesetzgeber ist bei der Krisenbewältigung verfassungsrechtlich **nicht „zur Ausschöpfung anderer Konsolidierungsspielräume gehalten“**.²⁴ Die im Zusammenhang mit der Diskussion um eine Reform der Schuldenbremse häufig ins Feld geführte Priorisierung der Ausgaben an Stelle einer Lockerung der Schuldenbremse greift hier also nicht. Der Haushaltsgesetzgeber ist nicht verpflichtet, andere Ausgaben zur Eindämmung der Notlage zu reduzieren.

Gez. Prof. Dr. Dr. Armin Steinbach

²⁴ BVerfG v. 15.11.2023, 2 BvF 1/22, Rn. 146.